

**Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der  
Gemeindeaufsicht Steiermark  
für den Voranschlag 2025  
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, November 2024



**Das Land  
Steiermark**

## Inhaltsverzeichnis

1	Voranschlag.....	3
1.1	Änderungen des Haushaltsrechts – Hinweise.....	3
1.2	Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung.....	4
2	Wirtschaftliche Entwicklung.....	4
2.1	Prognose des BMF für 2024 bis 2029.....	5
2.2	EU-, Bundes- und Landes-(Kapital-)Transfers.....	5
2.3	Finanzkraft.....	7
2.4	StSPLFG-Umlagen.....	7
3	Besondere Hinweise.....	7
3.1	Personal.....	7
3.2	Wahlen 2025.....	8
3.3	Kostendeckung in den Gebührenhaushalten.....	8
3.4	FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ – Überarbeitung.....	8
3.5	Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.....	8
3.6	Regionaler Kontenplan 2025.....	8
4	Voranschlagsentwurf 2025.....	9
4.1	Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs.....	9
4.2	Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat.....	9
4.3	Vorlage des Voranschlags an die Aufsichtsbehörde.....	10
5	Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2025.....	10
6	Mittelfristiger Haushaltsplan 2025 bis 2029.....	11

# 1 Voranschlag

Die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Basis des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes haben ihre Voranschläge so **rechtzeitig zu erstellen**, dass diese mit **Beginn des Jahres 2025 umgesetzt** werden können. Die voraussichtlichen bzw. geplanten **Mittelaufbringungen und -verwendungen** sind in den Voranschlag und Mittelfristigen Haushaltsplan 2025-2029 (MHP 2025-2029) **vollständig einzuarbeiten**.

Mit dem **Beschluss des Voranschlags bindet** sich der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung selbst und die übrigen Organe der Gemeinde/des Gemeindeverbandes an die im Voranschlag **veranschlagten Mittelverwendungen**.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Voranschlags durch die Gemeinden/Gemeindeverbände sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV 2015) sowie der landesrechtlichen Vorgaben (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF – GemO, Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO) zu beachten.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden eingeladen, die auf der Homepage der Abteilung 7 veröffentlichten

- Leitfäden (Link: [Umsetzung VRV 2015 - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- Richtlinien (Link: [Richtlinien \(wirtschaftliche Angelegenheiten\) - Verwaltung - Land Steiermark](#)),
- FAQ's (Link: [Gemeindehaushaltsrecht - FAQ - Verwaltung - Land Steiermark](#)) und
- den Kontierungsleitfaden des KDZ

für die Erstellung und Umsetzung des Voranschlags heranzuziehen.

Zur besseren Orientierung stehen den Gemeinden/Gemeindeverbänden Online-Handbücher (online Kontierungsleitfaden (**KLF**) und online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (**oBHBH**)) zur Verfügung. Die Plattform für öffentliches Rechnungswesen kann entweder über das Portal Austria (<http://www.portal.at>) oder über das jeweilige Stammportal aufgerufen werden. Für einen Neuzugang bzw. bei weiteren Fragen zu diesem **Online-Portal** können sich die Städte und Gemeinden mittels E-Mail an [post.obhbh@bmf.gv.at](mailto:post.obhbh@bmf.gv.at) wenden.

**Mit dieser Richtlinie werden die bisher ergangenen Richtlinien zum Voranschlag auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes festgelegt wird, auch für den Voranschlag 2025 zur Anwendung gebracht.**

## 1.1 Änderungen des Haushaltsrechts – Hinweise

Anknüpfend an die Information in den Richtlinien zum Voranschlag 2024 (Link: [6 Steiermark gesamt VA2024.pdf](#)) wird folgendes mitgeteilt:

- Mit der Novelle der GemO (LGBI. Nr. 43/2024) ist die Erstellung eines Voranschlagsprovisoriums ersatzlos entfallen. Wenn ein Voranschlag nicht rechtzeitig erstellt und beschlossen wird, sodass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres umgesetzt werden kann, so hat der Bürgermeister den **Haushalt der Gemeinde vorläufig fortzuführen**. Die **Abteilung 7** ist über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich vom Bürgermeister zu **informieren**.
- Spätestens im Jahr 2025 wird den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern auf Antrag der Gemeinde von der Abteilung 7 ein Bürgermeisterausweis zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinden haben für jeden ausgestellten Ausweis einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 60,00 an das Land zu entrichten. Diese Mittelverwendungen sind im Voranschlag 2025 unter der VASSt. **000/720 „Kostenbeiträge (Kostensätze) für Leistungen“** zu veranschlagen.
- Soweit für die Finanzierung von **investiven Vorhaben** einer Gemeinde ein **inneres Darlehen** in Anspruch genommen werden soll, wird darauf hingewiesen, dass diese inneren Darlehen nunmehr im Voranschlag und mit MHP ebenfalls **zu veranschlagen** sind.

## 1.2 Umsetzung des Voranschlags – Haushaltsüberwachung

Die in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführten **Querschnittsgebarungsprüfungen** zu den Themen „**Zahlungsverkehr**“ und „**Haushaltsüberwachung**“ zeigen auf, dass die Gemeinden/Gemeindeverbände in diesen beiden Bereichen zum Teil den für die **Gebarungssicherheit** und die **Budgetüberwachung** wichtigen rechtlichen Grundlagen zu **wenig Aufmerksamkeit** widmen.

Die Abteilung 7 hat erstmalig die Ergebnisse der Querschnittsprüfung „**Zahlungsverkehr**“ auf der Homepage veröffentlicht (Link: [Berichte zu durchgeführten Querschnittsgebarungsprüfungen – Verwaltung - Land Steiermark](#)). Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die Gemeinden/Gemeindeverbände ihre Gebarung etwa im Bereich des Zahlungsverkehrs selbständig verbessern können.

### Hinweis:

Es hat sich im Zuge der Querschnittsprüfung gezeigt, dass in jenen Gemeinden, in denen der

- **gesamte Beleglauf (Anordnung/Gegenzeichnung)** sowie
- **der Zahlungsprozess bereits vollständig elektronisch über das Haushaltsbuchführungssystem** (kurz: HBS) insbesondere durch die Nutzung von **Bank-Kommunikations-Tools** abgewickelt wird,

weniger Eingriffs- und Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind. Dies trägt wesentlich zur **Gebarungssicherheit in den Gemeinden** bei. Die Verwendung dieser Tools kann als „**Best Practice**“ angesehen werden.

Hinsichtlich der **Haushaltsüberwachung** wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (Mittelverwendungen) in den Gemeinden/Gemeindeverbänden ein Verbesserungspotential aufweist. Es wird insbesondere darauf verwiesen, dass in der Buchhaltung der Gemeinden/Gemeindeverbände folgende fünf Phasen im HBS zu verbuchen bzw. zu erfassen sind:

1. Genehmigung von Mittelverwendungen (Voranschlag, außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen);
2. Planung der Auftragsvergaben (z.B. Inanspruchnahme von Beratungen, Dienstleistungen und Bestellungen);
3. Festsetzung/Beschluss durch das zuständige Organ von Auftragsvergaben (Bestellung/Auftragsvergabe);
4. Rechnungseingang (Erfassung einer Rechnung);
5. Zahlung einer Rechnung.

Die Erfassung dieser fünf Phasen hat je Voranschlagsstelle mit dem entsprechenden geplanten bzw. tatsächlichen Betrag und den dazugehörigen Belegen zu erfolgen.

Die Gemeinden/Gemeindeverbände werden aufgrund der **äußerst angespannten finanziellen Situation** im Jahr 2025 dringend ersucht, die **Haushaltsüberwachung lückenlos durchzuführen**.

## 2 Wirtschaftliche Entwicklung

Das IHS hat im Oktober 2025 die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2024 und 2025, wie folgt, eingeschätzt (Quelle: *IHS – Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2024–2025*):

*„Die österreichische Wirtschaftsleistung ist in der ersten Hälfte des laufenden Jahres weiter zurückgegangen. Die Rezession in der Industrie und am Bau hat sich fortgesetzt, der Konsum hat trotz kräftiger Realeinkommenszuwächse nicht angezogen. Die Vorlaufindikatoren lassen keine rasche Erholung erwarten. Daher prognostiziert das IHS für das laufende Jahr einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 0,6 %. Im kommenden Jahr dürfte die Wirtschaftsleistung um 0,8 % zulegen. Die Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex, sollte heuer auf 3,0 % und nächstes Jahr auf 2,4 % sinken. Die Arbeitslosenquote dürfte auf 7,0 % bzw. 7,2 % steigen. Das IHS erwartet, dass das gesamt-*

staatliche Defizit laut Maastricht heuer auf 3,5 % des BIP ansteigt und ohne Konsolidierungsmaßnahmen im kommenden Jahr ähnlich hoch ausfallen wird“<sup>1</sup>

Die Rezession der Österreichischen Wirtschaft hält sich hartnäckig. Das Defizit in den öffentlichen Haushalten steigt anhaltend, wodurch ein nachhaltiger Budgetpfad verfehlt wird.<sup>2</sup>

Die Wirtschaft Österreichs bleibt im Jahr 2024 in der Rezession. Im Jahr 2025 prognostizieren IHS und WIFO ein leichtes Wirtschaftswachstum. Ungeachtet dieses Ausblicks bleibt die **finanzielle Situation der Gemeinden weiter angespannt** und könnte sich im Jahr 2025 **noch zuspitzen**.

Die Gemeinden haben daher im **Jahr 2025 die Haushaltsführung äußerst sparsam** zu gebaren. Dabei haben die Gemeinden sicherzustellen, dass sie die **Kernaufgaben** der Gemeinden **ordnungsgemäß besorgen und finanzieren** können. **Vorhaben/Projekte**, die **nicht** zu den **Kernaufgaben** zählen, sind möglichst zeitlich zu **verschieben**. **Darlehensaufnahmen** sind möglichst **nur einzuplanen**, wenn die Gemeinde die **jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen bezahlen kann**.

## 2.1 Prognose des BMF für 2024 bis 2029

Auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognose vom 29. Oktober 2024 sind folgende Entwicklungen auf Gemeindeebene des Landes Steiermark ablesbar.

**Ertragsanteile 2024 bis 2029 (in € Mrd.)**

Steiermark	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vorschüsse lfd. Jahr (Summe)	1.656,52	1.663,01	1.721,56	1.787,10	1.861,20	1.925,65
Veränderung in %		0,39%	3,52%	3,81%	4,15%	3,46%

Tabelle 1: Prognose vom 29.10.2024 (Quelle: BMF)

Die Prognose des BMF zeigt für das Jahr 2025 gegenüber der Hochrechnung des Jahres 2024 lediglich eine geringfügige Zunahme der Ertragsanteile. Erst im Jahr 2026 steigen die Ertragsanteile an. In diesem Zusammenhang wird auf die unsichere wirtschaftliche Prognose (siehe Punkt 2) verwiesen.

Die Finanzausweisung gemäß § 28a FAG 2024 an die Gemeinden in Höhe von 300 Millionen Euro im Jahr 2025 ist nicht Teil der Ertragsanteile-Prognose. Der länderweise Anteil der steirischen Gemeinden an dieser Finanzausweisung beträgt insgesamt € 37.361.082 und wird der jeweilige Anteil einer Gemeinde unter Punkt 5 ausgewiesen.

## 2.2 EU-, Bundes- und Landes-(Kapital-)Transfers

### 2.2.1 Förderungen im Rahmen ELER, LEADER, INTERREG, EFRE etc.

Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände werden informiert bzw. aufgefordert, die mit EU-Mittel geförderten einjährigen oder mehrjährigen Projekte innerhalb kürzester Zeit abzuschließen, um die Auszahlung der Fördermittel bzw. die Ausfinanzierung der Projekte nicht zu verzögern.

### 2.2.2 Förderungen im Rahmen des KIG 2020 iVm den Richtlinien des Landes Steiermark

Nach wie vor wurden rd. 11,5% der Zweckzuschüsse des Landes nicht abgerufen. Daher werden die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände nochmals eingeladen, die im Rahmen dieser Fördermöglichkeit eingereichten Projekte fertigzustellen, die Endabrechnungen der Bundesbuchhaltungsagentur bzw. den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu übermitteln, um die Anträge auf Gewährung der Zweckzuschüsse durch das Land Steiermark iVm KIG 2020 bzw. dessen Abberufung von Bund und Land durchzuführen und somit die Ausfinanzierung der investiven

<sup>1</sup> IHS, Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2024–2025, [https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016\\_Files/Documents/2024/Herbstprognose/IHS\\_Konjunkturprognose\\_2024\\_10\\_Herbst.pdf](https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016_Files/Documents/2024/Herbstprognose/IHS_Konjunkturprognose_2024_10_Herbst.pdf) (24.10.2024), 1.

<sup>2</sup> WIFO, Konjunkturprognose 3/2024, [https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-2342/kp\\_2024\\_03.pdf](https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-2342/kp_2024_03.pdf) (24.10.2024),

Einzelvorhaben spätestens im Rechnungsabschluss 2024 zu gewährleisten. Nähere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/158681582/DE/>.

### 2.2.3 Förderungen im Rahmen des KIG 2023

Die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände werden nochmalig auf die Möglichkeiten der Gewährung von Zweckzuschüssen für Investitionsprojekte im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG 2023) aufmerksam gemacht.

Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile aber auch aufgrund weiterer wirtschaftlicher Faktoren wurden die vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse, entgegen den Erwartungen, nur in geringem Maße abgerufen. Daher kam es zu einer gesetzlichen Verlängerung aller Fristen (Antrag, Projektbeginn, Abrechnung etc.) um jeweils zwei Jahre. Somit können Anträge nach dem KIG 2023 bis längstens Ende 2026 gestellt werden.

### 2.2.4 Förderungen im Rahmen des KIG 2025

Das von der Bundesregierung für Anfang 2025 beschlossene Gemeindepaket bringt weitere finanzielle Unterstützung für die Gemeinden und es sollen damit vor allem finanzschwache Gemeinden bei notwendigen Investitionen unterstützt werden.

Die Verwendungszwecke des KIG 2025 umfassen im Wesentlichen Investitionen in energiesparende Maßnahmen und sonstige Investitionen ähnlich dem KIG 2023. Die mögliche Kapitaltransferhöhe beträgt etwa die Hälfte des KIG 2023. Zukünftig sind auch Klimawandelanpassungsmaßnahmen zuschussfähig. Die Antragstellung auf Gewährung der Zweckzuschüsse kann bis 31.12.2027 bei der Abwicklungsstelle – Buchhaltungsagentur des Bundes – für Projekte im Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2028 erfolgen. Die Förderungsrichtlinien des Bundes für das KIG 2025 sollen in Kürze vom BMF übermittelt werden.

### 2.2.5 Zukunftsfondsmittel – Elementarpädagogik gemäß FAG 2024

Gemäß § 23 Abs. 3 FAG 2024 sind 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes an die Gemeinden des jeweiligen Landes unmittelbar weiterzuleiten. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Bundes** dar und sind künftig unter folgenden VASt. zu veranschlagen bzw. zu vereinnahmen:

- Investive Vorhaben (Ausbau der Betreuungsplätze)  
**240./3004** Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik
- Personalaufwand (Erhöhung der Betreuungsquote)  
**240./86017** Transfer vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Das Land Steiermark hat den Gemeinden im Jahr 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 die weiteren 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stellen **Finanzzuweisungen des Landes** dar und sind künftig unter folgenden VASt. zu veranschlagen bzw. zu vereinnahmen:

- Investive Vorhaben (Ausbau der Betreuungsplätze)  
**240./3013** Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik
- Personalaufwand (Erhöhung der Betreuungsquote)  
**240./86115** Transfer von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel des Zukunftsfonds Elementarpädagogik von den Gemeinden insbesondere entweder für die Ausweitung der Öffnungszeiten (z.B. für Personalaufwand) oder für investive Vorhaben (Anschaffungs- und Herstellungskosten) verwendet werden können. Die Veranschlagung/Verbuchung der Mittel bzw. die Aufteilung auf die operative oder investive Gebarung obliegt der Gemeinde.

So die Gemeinde **bis zum Jahr 2027 investive Vorhaben** zur Steigerung der Betreuungsquote **umsetzt**, können gegebenenfalls die Mittel auch für zukünftige Investitionen über eine zweckgebundene Haushaltsrücklage reserviert werden. Dazu werden folgende Konten bekannt geben:

Künftige Investitionen (Ausbau der Betreuungsplätze bis 2027 umgesetzt):

- **240./3004** Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder
- **240./86115** Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik;
- **240./79413** Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen Zukunftsfonds Elementarpädagogik;
- **240./89413** Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen Zukunftsfonds Elementarpädagogik;
- **240./93411** Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR gemäß § 189 Abs. 1 StGHVO

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel innerhalb des Beobachtungszeitraumes (bis 2027) so verwendet werden müssen, dass die Effekte bis Ende 2028 eingetreten sind.

## 2.3 Finanzkraft

Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat bereits am 16.10.2024 die Finanzkraftdaten je Gemeinde auf Basis diverser rechtlicher Grundlagen auf der Homepage der Abteilung 7 [Richtlinien \(wirtschaftliche Angelegenheiten\) - Verwaltung - Land Steiermark](#) veröffentlicht:

- **Finanzkraft 2022** für die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz im Schuljahr 2024/2025 sowie
- **Finanzkraft 2023** für die Berechnung der Umlagen nach dem Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetz.

## 2.4 StSPLFG-Umlagen

Die Abteilung 7 ersucht die Gemeinden um Nachsicht, dass aufgrund der auslaufenden Gesetzgebungsperiode kein Landesbudget 2025 erstellt wurde und daher gemäß Art 19 Abs. 7 L-VG die Haushaltsführung des Landes für das Jahr 2025 nach dem letzten beschlossenen Landesbudget (2024) erfolgt.

Aus diesem Grund empfiehlt die Abteilung 7, vorerst die im Oktober 2023 bekanntgegebenen Daten um 15% zu erhöhen und in den Voranschlag 2025 einzuarbeiten.

Das Land Steiermark ist bestrebt, den Gemeinden die plausibilisierten Daten für jede einzelne Gemeinde möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

## 3 Besondere Hinweise

Die in den Richtlinien zu den Voranschlägen 2020 bis 2024 definierten Handlungsfelder und etwaige Mitteilungen der Abteilung 7 an die Gemeinden bleiben weiterhin aufrecht. Zusätzlich sind in diesem Kapitel weitere wesentliche Themen überblicksmäßig zusammengefasst.

### 3.1 Personal

Es wird auf die Informationen auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeinderecht und Wahlen hingewiesen: [Gemeindeabgaben und Personalangelegenheiten der Gemeinden](#).

Hinsichtlich der Erhöhung der Personalaufwendungen wird auf das künftige Ergebnis der Gehaltsverhandlungen hingewiesen.

Durch LGBl. Nr. 19/2024 wurde das Stmk. Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985 novelliert. Im Zuge der Novelle wurde § 1 Abs. 3 leg cit eingefügt, wonach das Gesetz keine Anwendung auf die Zahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen der steirischen Gemeinden im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen findet, die nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 19/2024 (1. Jänner 2024) begründet wurden.

### 3.2 Wahlen 2025

Die Gemeinden (ausgenommen die Landeshauptstadt Graz) werden auf die Notwendigkeit der Veranschlagung der Mittelverwendungen bzw. der Mittelaufbringungen für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Gemeinderatswahlen hingewiesen.

### 3.3 Kostendeckung in den Gebührenhaushalten

In Ergänzung zu den Ausführungen in den bisherigen Richtlinien und den Aufforderungen im Zuge der Prüfung und Beurteilung von Voranschlägen bzw. im Zuge der Plausibilitätsprüfungen der Rechnungsabschlüsse wird auf die **erforderliche Kostendeckung in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung** hingewiesen und die Gemeinden werden angehalten, diese zu beachten und ggfs. entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Gemeinden werden daher in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihre **Gebühren** nach dem **geltenden Kostendeckungsprinzip zu berechnen, vorzuschreiben und einzuheben**.

### 3.4 FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ – Überarbeitung

Die FAQ 11.2 „Vorhaben der Investitionstätigkeit“ wurde überarbeitet. Diese FAQ ist Teil dieser Richtlinie und wird den Gemeinden als Beilage übermittelt. Mit dieser FAQ wird ein neuer **Vorhabencode mit der Ziffer „5“** eingeführt, der die Verbuchung und den Nachweis von **„Ein- und Ausgliederung“ von Vermögenswerten, Teilbetrieben oder ganzen Betrieben** auf Basis der nunmehr geltenden VRV 2015 operativ regelt.

### 3.5 Veranschlagung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Die Abteilung 7 weist nachdrücklich darauf hin, dass nur bereits **schriftlich zugesagte** Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen politischen Gemeindereferenten in den Voranschlag 2025 bzw. in den Mittelfristigen Haushaltsplan unter Beachtung des Regionalen Kontenplans aufzunehmen sind.

### 3.6 Regionaler Kontenplan 2025

Auf Basis der **Anlage 3b der VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden“** und weiteren rechtlichen Änderungen bei bestimmten Sachverhalten (z.B. iZm „Mittel für die investive Tätigkeit“ oder etwa bei den „Inneren Darlehen“) bzw. auch aufgrund von Prüfungen von Voranschlägen, Mittelfristigen Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre ergeben sich Änderungen und Ergänzungen.

Die vollautomatische Prüfung der Gemeindehaushaltsdaten zum Entwurf des Voranschlages (GemFin20-Finanzdaten-(Test/Echt)-Upload) ist auf den Regionalen Kontenplan abgestimmt und die jeweiligen EDV-Anbieter werden diesen Regionalen Kontenplan in ihren EDV-Systemen zur Verfügung stellen.

Die Gemeindeaufsicht ersucht daher die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände, den Regionalen Kontenplan 2025 vollinhaltlich zur Anwendung zu bringen. Die Anwendung des Regionalen Kontenplans ist von wesentlicher Bedeutung. Dadurch können viele Nachfragen und etwaige Problemfelder vermieden werden.

Der Regionale Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark sowie nähere Erläuterungen zu einzelnen Konten („Kontenbeschreibungen“) sind auf der Homepage der Abteilung 7, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, unter folgendem Link veröffentlicht: [Regionaler Kontenplan - Verwaltung - Land Steiermark](#). Der aktualisierte Regionale Kontenplan stellt eine Beilage zur gegenständlichen Richtlinie dar.

## 4 Voranschlagsentwurf 2025

Im Rahmen der Voranschlagserstellung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die **Entwürfe der Voranschläge 2025 vollautomatisch zu prüfen** bzw. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Wirtschaftliche Angelegenheiten im Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten zu kontaktieren, um bereits im Vorfeld besondere Sachverhalte und deren Veranschlagungen abzustimmen.

Die Abteilung 7 bietet einen persönlichen Kontakt vor Ort in den Gemeinden, aber auch online-Meetings (über Webex oder Skype) an. Bei entsprechendem Interesse werden die Gemeinden eingeladen, sich bei ihren bezirksweise zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 7, Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten, zu melden, um Beratungstermine zu vereinbaren.

### 4.1 Vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs

Das Land Steiermark ermöglicht allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als politisch zuständige Budgetverantwortliche, ähnlich wie bei der Prüfung der Daten des Rechnungsabschlusses, eine **vollautomatische Prüfung der Daten des Voranschlagsentwurfs** über die Anwendung GemFin20.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellung des GHD-Datenträgers;
2. Upload des Datenträgers mit der Upload-Art "*Quartalsmeldung 4 (Testupload)*" über die Anwendung GemFin20 - Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese im Voranschlagsentwurf bzw. im Mittelfristigen Haushaltsplan behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt. Liegen keine Fehler mehr vor, erhält die Gemeinde ein ebenfalls vollautomatisch generiertes „Ergebnisprotokoll“ mit Warnung oder Erfolg, somit entspricht der Testupload zum Entwurf des Voranschlags den für den Voranschlag 2025 zugrunde gelegten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen.

### 4.2 Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf im Gemeinderat

Die steirischen Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfs, der Kundmachung, der Auflage etc. jedenfalls einzuhalten sind und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen hat.

Der Voranschlagsentwurf ist so rechtzeitig zu erstellen und dem Gemeinderat in seiner **Gesamtheit** zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2025) in Wirksamkeit treten kann (§ 76 GemO). Zudem hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 GemO im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (§ 59 Abs. 2 GemO) mit jeweils gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 82),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 80),
4. den Stellenplan,
5. den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
6. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
7. die Budgets von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt und
8. den Mittelfristigen Haushaltsplan (§ 74a).

### 4.3 Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 76 Abs. 4 GemO ist **eine** Ausfertigung des vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlages 2025 und des Mittelfristigen Haushaltsplans 2025 bis 2029 der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

- Der im Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist in physischer Form (**Papier**) mit den Bezug habenden Unterlagen an die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Hofgasse 13, 8010 Graz, zu übermitteln.
- Dieselben Unterlagen, inkl. beschlossenen Voranschlag und Mittelfristigem Haushaltsplan, sind zusätzlich in **elektronischer Form** in einem **OCR-tauglichen pdf-Format** ausschließlich an das offizielle E-Mail-Postfach der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (**abteilung7@stmk.gv.at**) zu übermitteln.
- Ein neuerlicher **GHD-Datenträger nach Beschlussfassung** ist zu erstellen und mittels Upload-Art „*Quartalsmeldung 4 (Echtupload)*“ hochzuladen.

Der von einer Gemeinde übermittelte Voranschlag und Mittelfristige Haushaltsplan sowie die vorgelegten Unterlagen werden im Rahmen der Voranschlagsprüfung durch die Abteilung 7, Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten, geprüft.

## 5 Voranschlagsdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2025

Die Abteilung 7 gibt folgende **Budgetansätze** für das Haushaltsjahr **2025** bekannt:

Kontenbezeichnung	VASt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe - Gesamt	925/8591	1.449.000.000
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	127.385.800
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.500.000
Transfers von Ländern - Finanzzuweisung VLT-Garantie § 28 FAG 2024	940/86112	3.705.000
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 26 FAG 2024	941/86012	30.538.279
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 25 FAG 2024	941/86013	12.458.000
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 27 Abs. 3 FAG 2024	941/86014	4.109.908
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	940/7541	6.186.730
Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3004 oder 240./86017	35.725.993
Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers von Länder - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3013 oder 240./86115	35.725.993
Transfers vom Bund - Finanzzuweisung Nachhaltige Haushaltsführung § 28a FAG 2024	941/86016	37.361.082

Tabelle 2: Vorläufige Budgetansätze „Ertragsanteile“

## **6 Mittelfristiger Haushaltsplan 2025 bis 2029**

Gemäß § 74a GemO hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einen Mittelfristigen Haushaltsplan nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt ÖStP 2012 vorgegebenen Grundsätzen und Empfehlungen, zu erstellen.